Kanton Zürich
Kantonales Steueramt

Aktuelles aus dem Zürcher Steuerwesen

EXPERTsuisse Sektion Zürich
28. Januar 2025

Andrea Hildebrand
RA, dipl. Steuerexpertin, Leiterin Rechtsdienst

Remo Küttel
Dr. oec. publ., dipl. Steuerexperte, Fachleiter Unternehmenssteuern

Inhalt

1. Aktuelles aus der Steuergesetzgebung

2. Aktuelles aus der Praxis

3. Aktuelles aus der Rechtsprechung

1. Aktuelles aus der Steuergesetzgebung

2024

- Erhöhung des Abzugs für die Drittbetreuung von Kindern ZH
- Erhöhung des Versicherungsprämienabzugs ZH
- Pauschalierung Berufsauslagen ZH
- Ausgleich der Folgen der kalten Progression dBSt / ZH
- OECD-Mindestbesteuerung (QDMTT)

2025

- OECD-Mindestbesteuerung (IIR)
- Elektronische Verfahren im Steuerbereich ZH
- Leibrentenbesteuerung
- Bekämpfung des missbräuchlichen Konkurses
- Besteuerung der Telearbeit im internationalen Verhältnis
- Ausgleich der Folgen der kalten Progression

1. Aktuelles aus der Steuergesetzgebung

2026

- Liegenschaftenneubewertung ZH
- Härtefalleinschlag beim Eigenmietwert
- Einkäufe in die Säule 3a
- 2. Schritt Steuervorlage 17 (STAF) ZH

Ausblick

- Systemwechsel bei der Wohneigentumsbesteuerung
- Individualbesteuerung von Ehegatten
- Neuregelung der Berufskosten

1. Aktuelles aus der Steuergesetzgebung 2024

Erhöhung des Abzugs für die Drittbetreuung von Kindern ZH

- Steuergesetzänderung vom 21. August 2023:
  - Erhöhung von CHF 10’100 auf CHF 25’000 pro Kind.
  - Inkrafttreten per 1.1.2024.

- Achtung: Bund nach Erhöhung 2023 auf CHF 25’000 pro Kind ab 2024 schon wieder Erhöhung: CHF 25’500.

1. Aktuelles aus der Steuergesetzgebung 2024

Erhöhung des Versicherungsprämienabzugs

- Gegenvorschlag zur Gerechtigkeitsinitiative.
- Inkrafttreten per 1.1.2024.

	Alleinstehende	Ehepaare	Kinder
Geltendes Recht	2600	5200	1300
Volksinitiative	3600	7200	1500
Gegenvorschlag	2900	5800	1300

1. Aktuelles aus der Steuergesetzgebung 2024

Pauschalierung Berufsauslagen

- Verfügung der Finanzdirektion über die Pauschalierung von Berufsauslagen Unselbständigerwerbender bei der Steuereinschätzung (ab Steuerperiode 2024).
- Aufhebung der bisherigen Pauschale von CHF 500 für berufsorientierte Aus- und Weiterbildungskosten.
  - Pauschalabzug auf dem Berufsauslagenformular entfällt; neu nur noch Abzug der effektiven Kosten auf dem Formular «Berufsorientierte Aus- und Weiterbildungskosten».
  - Grund: Es handelt sich gemäss Bundesrecht um einen allgemeinen Abzug und nicht um Berufsauslagen.

1. Aktuelles aus der Steuergesetzgebung 2024

Ausgleich der Folgen der kalten Progression

- Direkte Bundessteuer:
  - Per 1.1.2024 erneuter Ausgleich der Tarife und Abzüge.
  - Ausgleich von 1.76%.

- Staats- und Gemeindesteuern:
  - Verordnung über den Ausgleich der kalten Progression bei der Einkommens- und Vermögenssteuer ab 1. Januar 2024.
  - Erster Ausgleich seit 1. Januar 2012.
  - Anpassung der Abzüge und Tarife im Umfang von 3.3%.

1. Aktuelles aus der Steuergesetzgebung 2024

OECD-Mindestbesteuerung (QDMTT)

- Steuerpflichtig: Multinationale Unternehmensgruppen mit einem konsolidierten Jahresumsatz von mindestens EUR 750 Mio.
- Umsetzung in der Schweiz:
  - Mindestbesteuerungsverordnung (gestützt auf Art. 197 Ziff. 15 BV)
  - Sicherstellung Mindestbesteuerung von 15% mittels Ergänzungssteuer
  - Ergänzungssteuer = Bundessteuer (25% Bund / 75% Kantone)
  - Grundsätzlich: Veranlagung durch einen Kanton für alle Konzerngesellschaften (One-Stop-Shop)
  - Gemeinsame Deklarations- und Veranlagungsapplikation (OMTax)
- Phasen der Umsetzung:
  - Per 1.1.2024: Schweizerische Ergänzungssteuer (QDMTT)
  - Per 1.1.2025: Internationale Ergänzungssteuer (IIR)
  - Einführung offen: Internationale Ergänzungssteuer (UTPR)

1. Aktuelles aus der Steuergesetzgebung 2025

OECD-Mindestbesteuerung (IIR)

- Vgl. vorherige Folie
- Phasen der Umsetzung:
  - Per 1.1.2024: Schweizerische Ergänzungssteuer (QDMTT)
  - Per 1.1.2025: Internationale Ergänzungssteuer (IIR)
  - Einführung offen: Internationale Ergänzungssteuer (UTPR)

1. Aktuelles aus der Steuergesetzgebung 2025

Elektronische Verfahren im Steuerbereich

- Bundesgesetz vom 18.6.2021 über elektronische Verfahren im Steuerbereich; Inkrafttreten per 1.1.2024
- Kantone sehen elektronische Einreichung der Steuererklärung für die direkte Bundessteuer und die Kantons- und Gemeindesteuern vor
- Authentizität und Integrität der Daten nach kantonalem Recht sicherzustellen
- Elektronische Bestätigung anstelle von Unterzeichnung
- Elektronische Zustellung von Dokumenten durch Steuerbehörde an Steuerpflichtige mit deren Einverständnis
- Umsetzung im Kanton Zürich: Elektronische Verfahren und weitere Anpassungen ans Bundesrecht (Gesetzesänderung vom 25. März 2024, in Kraft seit 1.1.2025):
  - Grundlage für weitere Digitalisierung des Zürcher Steuerwesens
  - Insbesondere: Kanton kann den Gemeinden IT-Applikationen zur Verfügung stellen und deren Verwendung vorschreiben.

1. Aktuelles aus der Steuergesetzgebung 2025

Leibrentenbesteuerung

- Besteuerung heute: pauschal festgelegter Ertragsanteil von 40%.
- Bundesgesetz über die Besteuerung von Leibrenten und ähnlichen Vorsorgeformen vom 17. Juni 2022.
- Besteuerung neu ab 2025, Ertragsanteil gemäss Formel:

$$Ertragsanteil = \left[1 - \frac{(1+m)^{22} - 1}{22 \cdot m \cdot (1+m)^{23}}\right] \cdot 100\ \%$$

m = technischer Zinssatz (im Abschlussjahr) bei inländischen Leibrentenversicherungen bzw. Rendite zehnjährige Bundesobligation (im Steuerjahr) + 0.5% bei ausländischen Leibrentenversicherungen und bei privaten Leibrenten.

- Überschussleistungen aus Leibrentenversicherungen: Ertragsanteil = 70%.
- Bescheinigungspflicht für Versicherer, den steuerbaren Ertragsanteil zu bescheinigen.

1. Aktuelles aus der Steuergesetzgebung 2025

Bekämpfung des missbräuchlichen Konkurses

- Hintergrund: Schuldner sollen sich nicht durch einen missbräuchlichen Konkurs ihrer finanziellen Verpflichtungen entledigen können.

- Aufhebung von Art. 43 Ziff. 1 und 1bis SchKG:
  - Neu müssen auch staatliche Forderungen (z.B. Steuern) bei Schuldnern, die der Konkursbetreibung unterliegen, auf Konkurs betrieben werden (bisher: Betreibung auf Pfändung).

- Neuer Art. 112 Abs. 4 DBG:
  - Meldepflicht der Steuerbehörden an das Handelsregisteramt: Falls die juristische Person innert 3 Monaten «nach Ablauf der entsprechenden Fristen» keine Jahresrechnung eingereicht hat.

1. Aktuelles aus der Steuergesetzgebung 2025

Besteuerung der Telearbeit im internationalen Verhältnis

- Neue gesetzliche Grundlage (DBG/StHG) für Quellenbesteuerung von Homeoffice und Telearbeit-Tätigkeiten im Ausland
  - Arbeitgeber in der Schweiz
  - Arbeitnehmer mit Wohnsitz in Frankreich oder Italien
  - Telearbeit in Frankreich oder Italien

- Neue Bescheinigungspflichten für Arbeitgeber
  - Bei unterjährigem Austritt Bescheinigung über relevante Angaben an Arbeitnehmer
  - Für jede Steuerperiode Bescheinigung über Lohndaten an Steuerbehörde, wenn internationales Abkommen automatischen Austausch vorsieht (heute: Frankreich und Italien)

1. Aktuelles aus der Steuergesetzgebung 2025

Ausgleich der Folgen der kalten Progression

Bei der direkten Bundessteuer:

– Erhöhung der Tarifstufen und Abzüge um 1.31% von 2024 auf 2025.

1. Aktuelles aus der Steuergesetzgebung 2026

Liegenschaftenneubewertung im Kanton ZH

Weisung vom 28. August 2024 mit Inkraftsetzung auf 1.1.2026.

Weisung 2009

(gültig ab der Steuerperiode 2009 bis und mit Steuerperiode 2025)

Weisung des Regierungsrates an die Steuerbehörden über die Bewertung von Liegenschaften und die Festsetzung der Eigenmietwerte ab Steuerperiode 2009 (Weisung 2009)

(vom 12. August 2009)[1]

Der Regierungsrat,

gestützt auf §§ 21 Abs. 2, 39 Abs. 3 und 4 sowie 40 des Steuergesetzes[2],

beschliesst:

Weisung 2026

gültig ab Steuerperiode 2026

(1. Januar 2026)

Weisung des Regierungsrates an die Steuerbehörden über die Bewertung von Liegenschaften und die Festsetzung der Eigenmietwerte ab Steuerperiode 2026 (Weisung 2026)

(vom 28. August 2024)

Der Regierungsrat,

gestützt auf §§ 21 Abs. 2, 39 Abs. 3 und 4 sowie 40 des Steuergesetzes,

beschliesst:

1. Aktuelles aus der Steuergesetzgebung 2026

Liegenschaftenneubewertung im Kanton ZH

Bewertungsmethoden:

– Unverändert gilt

Vermögenssteuerwert = Landwert + Zeitbauwert

(EFH, StWE, Gewerbe/Industrie)

Eigenmietwert = (Vermögenssteuerwert +) * x %

Ableitungssatz

Vermögenssteuerwert MFH + Geschäftshäuser = Ertrag * Kapitalisierungssatz

1. Aktuelles aus der Steuergesetzgebung 2026

Liegenschaftenneubewertung im Kanton ZH

Vermögenssteuerwert von Einfamilienhäusern und Stockwerkeigentum:

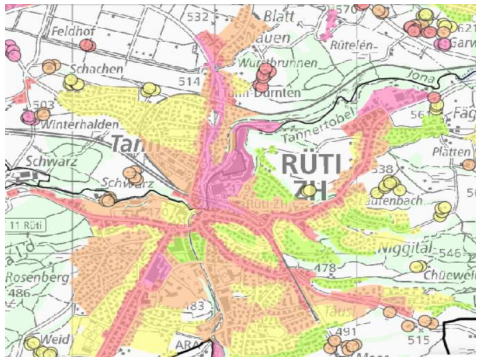

- **Landwerte** (durch Wüest Partner ermittelt)
  - Lageklassenplan pro Gemeinde
  - Landwerte gemeindeweise pro Lageklasse
  - Landwerte sind im Anhang der Weisung 2026 enthalten
- **Zeitbauwerte** (Gebäude)
  - Basiswert der GVZ * Index 1120% (bisher 1000%)
  - Altersentwertung 1% pro Jahr bis maximal 40% (bisher bis maximal 30%)

1. Aktuelles aus der Steuergesetzgebung 2026

Liegenschaftenneubewertung im Kanton ZH

Eigenmietwert von Einfamilienhäusern und Stockwerkeigentum:

EMW = (Vermögenssteuerwert +) * **X%** Ableitungssatz

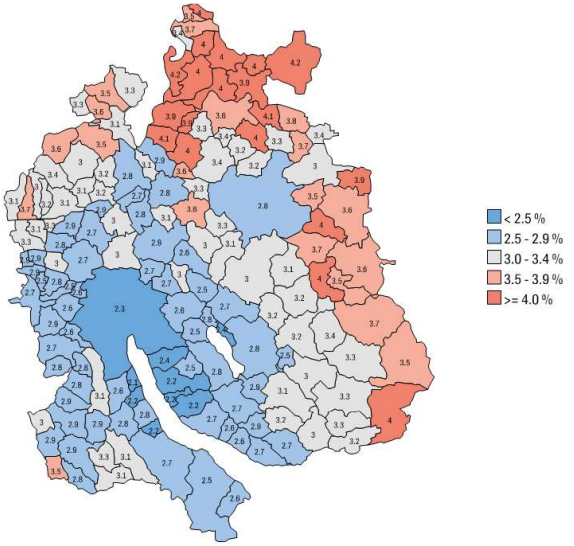

- Neue Ableitungssätze:
  - EFH: individuell pro Gemeinde zwischen 1.7% und 3.5%
  - StWE: individuell pro Gemeinde zwischen 2.1% und 4.2%

- Bisher:
  - EFH: Einheitlich für ganzen Kanton 3.50%
  - StWE: Einheitlich für ganzen Kanton 4.25%

1. Aktuelles aus der Steuergesetzgebung 2026

Liegenschaftenneubewertung im Kanton ZH

Vermögenssteuerwert von Mehrfamilienhäusern- und Geschäftshäusern:

- **Steuerwert = Ertrag * Kapitalisierungssatz**
- Kapitalisierungssatz individuell pro Gemeinde zwischen 4.8% und 6.5% (bisher: Einheitssatz von 7,05%)
- Verbesserte Berücksichtigung der regionalen Unterschiede
- Kapitalisierungssätze sind im Anhang der Weisung 2026 enthalten

1. Aktuelles aus der Steuergesetzgebung 2026

Liegenschaftenneubewertung im Kanton ZH

Auswirkungen der Neubewertung:

– Im Mittel beträgt die Erhöhung:

	EFH	StWE	MFH
Vermögenssteuerwerte	+ 48%	+48%	+41%
Eigenmietwerte	+11%	+10%	unverändert [Vergleichsmiete ./. 30%]

1. Aktuelles aus der Steuergesetzgebung 2026

Liegenschaftenneubewertung im Kanton ZH

Umsetzung der Weisung:

- Bewertungen der einzelnen Liegenschaften erfolgen durch die Gemeindesteuerämter.
- Versand der Neubewertungen an die Eigentümer:
  - Grundsatz: Im Januar 2027, zeitnah mit der Steuererklärung 2026.
  - Ausnahme: Bei Beendigung der Steuerpflicht während dem Kalenderjahr 2026.
- Einwendungen gegen die festgelegten Werte durch die Eigentümer:
  - Im Rahmen des Einschätzungsverfahrens der Steuerperiode 2026 möglich.
  - Nachweis erforderlich, dass der Vermögenssteuer- oder Eigenmietwert die rechtlich geforderte Bandbreite übersteigt.

1. Aktuelles aus der Steuergesetzgebung 2026

Härtefalleinschlag beim Eigenmietwert

- Aufhebung Härtefallweisung der FD infolge VGr, 2.3.2023, SB.2023.00010 (fehlende gesetzliche Grundlage für Härtefallregelung).
- Höhere Eigenmiet- und Vermögenssteuerwerte infolge Liegenschaftenneubewertung 2026.
- Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für den Härtefalleinschlag:
  - Angemessene Herabsetzung des EMW.
  - Auf Antrag.
  - Wenn EMW-Besteuerung auf Dauer zu einer übermässigen Belastung führt.
  - Im Verhältnis zu Einkünften und Vermögenswerten der Steuerpflichtigen, die zur Deckung der Lebenshaltungskosten zur Verfügung stehen.
- Konkretisierung durch Weisung des Regierungsrates.
- Vorgaben des BGr zu beachten (mindestens 60% des Marktwerts).

1. Aktuelles aus der Steuergesetzgebung 2026

Einkäufe in die Säule 3a

- Änderung der Verordnung über die steuerliche Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen (BVV 3) vom 6. November 2024.
- In Kraft seit 1.1.2025. Wirkung ab 2026 (Nachholung Beiträge 2025 ff.).
- Voraussetzungen für Nachholung:
  - Arbeitnehmende oder Selbständigerwerbende (AHV-pflichtiges Einkommen im Einkaufsjahr).
  - Einkaufspotential: Soweit Maximalbetrag in den 10 Jahren vor Einkaufsjahr nicht ausgeschöpft und in den Lückenjahren tatsächlich zu Säule 3a-Einzahlung berechtigt.
  - Ordentlicher Beitrag im Einkaufsjahr ausgeschöpft.
  - Maximalbetrag der Einkäufe pro Jahr: Kleiner Säule 3a-Abzug (2025: CHF 7’258).
  - Maximal ein Einkauf pro Jahresbeitragslücke.
  - Kein Einkauf mehr, sobald Altersleistungen bezogen wurden.

1. Aktuelles aus der Steuergesetzgebung 2026

Einkäufe in die Säule 3a

Ablauf:

- Schriftlicher Antrag an Vorsorgeeinrichtung mit erforderlichen Angaben und Bestätigung des Vorsorgenehmers.
- Beurteilung der Zulässigkeit des Einkaufs durch die Vorsorgeeinrichtung gestützt auf Angaben des Vorsorgenehmers.
- Bescheinigung des Einkaufs mit erforderlichen Angaben durch Vorsorgeeinrichtung.
- «Die Aufgabe, den steuerlichen Abzug eines Einkaufs auf dessen Rechtmässigkeit zu überprüfen, obliegt den kantonalen Steuerbehörden, was zu administrativem Mehraufwand führen wird.»

1. Aktuelles aus der Steuergesetzgebung 2026

2. Schritt Steuervorlage 17 (STAF) ZH

- Reduktion des einfachen Gewinnsteuersatzes für juristische Personen von 7% auf 6%
  - Gesamte Steuerbelastung in der Stadt Zürich sinkt von 19.6% auf 18.1%.
- ~~Erhöhung der Dividendenteilbesteuerung von 50% auf 60%~~
- Unterstützungsleistungen von CHF 20 Mio. an besonders betroffene Gemeinden während 2 Jahren.
- Beschluss des Kantonsrates vom 4. November 2024.
- Volksabstimmung erfolgt am 18. Mai 2025.

1. Aktuelles aus der Steuergesetzgebung Ausblick

Weitere Vorlagen

- Systemwechsel bei der Wohneigentumsbesteuerung
- Individualbesteuerung von Ehegatten
- Neuregelung der Berufskosten

2. Aktuelles aus der Praxis

- Teilpensionierung mit Kapitalbezug (ZStB 37.1)
  Praxishinweis vom 13. September 2024, gültig ab 1.1.2024
- Aufwendungen für E-Auto-Charger als abziehbare Investitionen, die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen
- Steuerbefreiung wegen Gemeinnützigkeit (ZStB 61.1)
  Praxishinweis vom 1. Februar 2024
- Merkblatt Abzug für Eigenfinanzierung (ZStB 65b.1) vom 22. Januar 2024, ersetzt bisheriges Merkblatt vom 8. Juli 2020
- Kostenaufschlagsmethode, Steueraufwand nicht Bestandteil der Kostenbasis (ZStB 64.5), Praxishinweis vom 11.3.2024
- Privatanteile für Luxusfahrzeuge (ZStB 17.1)
  Ergänzte Weisung vom 6. Januar 2025, gültig ab Steuerperiode 2024
- Behandlung von verdeckten Kapitaleinlagen bei der Einkommenssteuer (BGE 149 II 158), Publikation ESTV vom 22. März 2024
- Begriff des Immobilienbetriebs – Umstrukturierungen, Praxisanpassung

2. Aktuelles aus der Praxis

Teilpensionierung mit Kapitalbezug

Voraussetzungen für Anerkennung Teilpensionierung aus steuerlicher Sicht:

- Bezug der Altersleistung erfolgt in höchstens drei Schritten.
- Ein Schritt umfasst sämtliche Bezüge innerhalb eines Kalenderjahres.
- 1. Teilbezug mindestens 20 % der Altersleistung (Reglement kann auch tieferen Prozentanteil zulassen).
- Reduktion Beschäftigungsgrad dauerhaft.
- Reduktion versicherter Lohn entsprechend Rückgang Beschäftigungsgrad.
- Zwischen Teilpensionierungsschritten mindestens ein Jahr.
- Anteil der vor dem reglementarischen Referenzalter bezogenen Altersleistung darf Anteil Lohnreduktion nicht übersteigen.

2. Aktuelles aus der Praxis

Aufwendungen für E-Auto-Charger als abziehbare Investitionen, die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen

- Neue Zürcher Steuerpraxis: Abzug wird unabhängig von einer PV-Anlage gewährt. Voraussetzung: feste Installation
- Hintergrund:
  - Erstellen einer Ladestation für E-Autos fördert den von der aktuellen Klimapolitik angestrebten Ersatz von fossilen Treibstoffen und den Einsatz von erneuerbaren Energien sowie die Erhöhung der Energieeffizienz im Personenverkehr.
  - Die Aufwendungen für die Erstellung einer festinstallierten Ladestation in bestehenden Gebäuden stellen daher eine Investition dar, welche dem Energiesparen und dem Umweltschutz dient, im Sinne von Art. 32 Abs. 2 DBG bzw. § 30 Abs. 2 StG.
- Hinweis:
  Werden die Kosten für den Charger und/oder deren Installation vom Arbeitgeber der steuerpflichtigen Person mittels Spesenvergütung entschädigt, ist der Abzug entsprechend zu kürzen.

2. Aktuelles aus der Praxis

Steuerbefreiung wegen Gemeinnützigkeit (ZStB 61.1) Praxishinweis vom 1. Februar 2024

– Vergütung von Mitgliedern des Stiftungsrates und von Vereinsvorständen: Eine angemessene Entschädigung der Organe der juristischen Person steht einer Steuerbefreiung wegen Gemeinnützigkeit nicht entgegen.

– Auslandtätigkeiten von Stiftungen (und anderen Organisationen) werden unter dem Aspekt der Steuerbefreiung grundsätzlich am gleichen Massstab gemessen wie Tätigkeiten im Inland.

– Unternehmerische Fördermodelle (Darlehen [insb. Social Impact Bonds und Development Impact Bonds], Beteiligungen, Wandeldarlehen) stehen einer Steuerbefreiung nicht entgegen, selbst wenn ein Mittelrückfluss (Rückzahlungen und Verzinsung von Darlehen, Erträge aus Beteiligungen, Erfolgsbeteiligungen) an die gemeinnützige Institution möglich ist
Nachweis: (noch) kein Markt.

2. Aktuelles aus der Praxis

Merkblatt Abzug für Eigenfinanzierung (ZStB 65b.1) vom 22. Januar 2024

- Ergänzung bisheriges Merkblatt zur Berechnung des drittvergleichskonformen Zinssatzes bei Darlehen an Nahestehende.

- Vereinfachung der Herleitung des drittvergleichskonformen Zinssatzes.

- Durchschnittlichen Zinssatz der Darlehen an Nahestehende unter Berücksichtigung eines Abschlags in Anlehnung ESTV-Rundschreiben zu Zinssätzen (sämtliche Darlehen sind zu berücksichtigen).

- Illustratives Beispiel (für Fall mit mehreren Darlehen).

2. Aktuelles aus der Praxis

Kostenaufschlagsmethode, Steueraufwand nicht Bestandteil der Kostenbasis (ZStB 64.5)

- Praxishinweis vom 11.3.2024.

- Im Rahmen der Anwendung der Kostenaufschlagsmethode bildet der Steueraufwand keinen Bestandteil der Kostenbasis.

- Es gilt die Massgeblichkeit der Handelsbilanz.

2. Aktuelles aus der Praxis

Privatanteile für Luxusfahrzeuge (ZStB 17.1)

- Weisung über die Ermittlung des Naturaleinkommens aus der Verwendung eines Geschäftsautos für private Fahrten bei Unselbständigerwerbenden und des Privatanteils an den Autokosten bei Selbständigerwerbenden (ZStB 17.1).
- Ergänzung mit Erläuterungen zum Privatanteil bei Geschäftsfahrzeugen mit einem Kaufpreis von über Fr. 120’000.
  - Betrifft mitarbeitende Hauptgesellschafter einer Kapitalgesellschaft und Selbstständigerwerbende (Geschäftsvermögen).
  - Geschäftsmässig begründete Fahrzeuge mit einem Kaufpreis von über Fr. 120'000 (exkl. MwSt.) werden grundsätzlich als Luxusfahrzeuge beurteilt.
  - Stufenweise Erhöhung Privatanteil um Luxusanteil.
  - Erläuterungen zu Deklaration, Verrechnung bzw. Steuerfolgen.
- Publikation und Konkretisierung der bestehenden Praxis.
- Die angepasste Weisung gilt ab Steuerperiode 2024.

2. Aktuelles aus der Praxis

Behandlung von verdeckten Kapitaleinlagen bei der Einkommenssteuer (BGE 149 II 158)

- Vgl. Folien Veranstaltung Januar 2024 (S. 57-60) mit Hinweis auf Praxisanpassung ESTV.
- Publikation ESTV vom 22. März 2024.
- BGE 149 II 158: Behandlung von verdeckten Kapitaleinlagen bei der Einkommenssteuer.
- ZH: Übernahme Praxis ESTV.

2. Aktuelles aus der Praxis

Behandlung von verdeckten Kapitaleinlagen bei der Einkommenssteuer (BGE 149 II 158)

Eckpunkte Praxis (vgl. Publikation ESTV vom 22. März 2024):

Qualifizierende verdeckte Kapitaleinlagen:

- Es dürfen keine Unterbesteuerungen resultieren.
- Bei Unterbesteuerung: Verweigerung Anwendung Art. 20 Abs. 3 DBG.

Weitergabe von verdeckten Kapitaleinlagen bei Umstrukturierungen:

- Nachweis durch Anteilsinhaber, welcher Art. 20 Abs. 3 DBG anruft, notwendig.

Rückzahlung von verdeckten Kapitaleinlagen:

- Die steuerfreie Rückzahlung kann erst im Zeitpunkt der zivilrechtlichen Liquidation geltend gemacht werden.

2. Aktuelles aus der Praxis

Behandlung von verdeckten Kapitaleinlagen bei der Einkommenssteuer (BGE 149 II 158)

Eckpunkte Praxis (vgl. Publikation ESTV vom 22. März 2024):

Nachweispflicht und Verrechnungssteuer

- Nachweispflicht der Einlage und der späteren Rückzahlung liegt bei Anteilsinhaber.
- Deklaration Emissionsabgabe Indiz für Vorliegen einer verdeckten Kapitaleinlage.
- Verrechnungssteuer (KER): Für Belange der Erhebung der Verrechnungssteuer gilt das Verbuchungserfordernis gemäss Art. 5 Abs. 1bis VStG weiterhin.
- Deklarationspflicht / korrekte Deklaration zwecks Erlangung des Rückerstattungsanspruchs.

2. Aktuelles aus der Praxis

Begriff des Immobilienbetriebs – Umstrukturierungen BGr, 13. November 2023, 9C_608/2022

Praxisanpassung:

- BGer bejaht Aufschub GStGSt. infolge steuerneutraler Umstrukturierung und Betriebsqualifikation bei Verwaltung durch Drittperson.
- BGer äussert sich im konkreten Fall auch dahingehend, dass CHF 80’000 quantitativ mindestens einer Vollzeitstelle entspricht.
- Anpassung Orientierungsgrössen für Praxis im Kanton Zürich
  → Lohnaufwand für administrative Vollzeitstelle CHF 80’000 (bisher: CHF 100’000) [und damit verbunden neu Mieterträge von CHF 1’600’000]
- Unverändert gilt: Voraussetzung für eine administrative Vollzeitstelle in müssen qualitativ und quantitativ erfüllt sein. Übrige Voraussetzungen unverändert.

3. Aktuelles aus der Rechtsprechung

Fallbeispiele

- Unternehmenssteuerrecht
- Steuern und Liegenschaften
- Familiensteuerrecht
- Steuerverfahrensrecht

3. Aktuelles aus der Rechtsprechung

Ausgewählte Fallbeispiele Unternehmenssteuerrecht

- Eigene Aktien, BGr, 6. Juni 2024, 9C_135/2023 (Kt. ZH)
- Rückstellungen für nicht bezogene Ferien, BGr, 3. Juli 2024, 9C_192/2024 (Kt. GE)
- Privilegierte Besteuerung Liquidationsgewinne, BGr, 24. April 2024, 9C_680/2022 (Kt. VD)
- Umfang einer geldwerten Leistung im Kontext der ESTV-Rundschreiben zu steuerlich anerkannten Zinssätzen, BGr, 17. Juli 2024, 9C_690/2022 (Kt. ZH)

3. Aktuelles aus der Rechtsprechung

Eigene Aktien, BGr, 6. Juni 2024, 9C_135/2023 (Kt. ZH)

Sachverhalt:

- Rückkauf eigener Aktien Mitarbeiterbeteiligungsprogramm (2011/2012).
- Ausweis im Eigenkapital als Minusposten.
- Zuteilung der eigenen Aktien an Mitarbeitende (2015).
- Positive Differenz: Zuteilungswert und Anschaffungskosten (Fr. 65 Mio.).
- Betrag wurde mit Minusposten im Eigenkapital verrechnet sowie der gesetzlichen Kapitalreserve zugewiesen und nicht erfolgswirksam verbucht.

Frage:

- Besteht eine steuerliche Korrekturvorschrift, welche für gewinnsteuerliche Zwecke vorschreibt, von der handelsrechtskonform erstellten Jahresrechnung abzuweichen?
- M.a.W.: Liegt ein steuerbarer Kapitalgewinn oder eine steuerneutrale Kapitaleinlage vor?

3. Aktuelles aus der Rechtsprechung

Eigene Aktien, BGr, 6. Juni 2024, 9C_135/2023 (Kt. ZH)

Rechtliches:

- Rückkauf eigener Kapitalanteile bewirkt Entreicherung der Gesellschaft (Teilliquidation).
- Zurückgekaufte eigene Kapitalanteile stellen keinen effektiven Vermögenswert dar (gilt rechnungslegungstechnisch als Kapitalherabsetzung).
- Art. 58 Abs. 1 Bst. c DBG greift nicht, da mangels Vermögenswerts nicht von einem «Ertrag» / «Kapitalgewinn» gesprochen werden kann.

Fazit:

- Für die Zwecke der Gewinnsteuer gilt der Rückkauf eigener Aktien als Kapitalherabsetzungsvorgang.
- Bei der Wiederbegebung der zuvor zurückgekauften eigenen Aktien liegt ein steuerfreier Kapitaleinlagevorgang vor.

3. Aktuelles aus der Rechtsprechung

Eigene Aktien, BGr, 6. Juni 2024, 9C_135/2023 (Kt. ZH)

Mitteilung ESTV vom 9. Dezember 2024

Eigene Aktien; Urteil 9C_135/2023 des Bundesgerichts vom 6. Juni 2024

Zurückkaufende Gesellschaft:

- Die aus der Wiederbegebung von zuvor zurückgekauften eigenen Kapitalanteilen entstehenden Mehr- oder Mindererlöse sind grundsätzlich direkt dem Eigenkapital gutzuschreiben respektive zu belasten.
- Bei einer erfolgswirksamen Verbuchung (Mehr- oder Mindererlöse) erfolgt eine Korrektur für Gewinnsteuerzwecke.
- Während der Haltedauer auftretende Wertdifferenzen auf eigenen Kapitalanteilen sind sowohl handelsrechtlich als auch steuerlich unbeachtlich.

Veräussernde Gesellschaft:

- Ertrag stellt Ausschüttung im Sinne von Ziffer 2.4.1. des KS Nr. 27 ESTV zum Beteiligungsabzug dar (sofern Voraussetzungen erfüllt).

3. Aktuelles aus der Rechtsprechung

Eigene Aktien, BGr, 6. Juni 2024, 9C_135/2023 (Kt. ZH)

Mitteilung ESTV vom 9. Dezember 2024

Kapitalanteile der Muttergesellschaft bei Tochtergesellschaften:

- Urteil führt zu keinen Änderungen bei der steuerlichen Behandlung (sowohl bei der erwerbenden als auch bei der veräussernden Gesellschaft).

Veräussernde natürliche Person:

- PV: Urteil hat keine Auswirkungen.
- GV: Ertrag stellt Ausschüttung im Sinne von Ziffer 2.2.4.1. des Kreisschreibens Nr. 23a der ESTV zur Teilbesteuerung Geschäftsvermögen (sofern Voraussetzungen erfüllt).

→ Aktualisierung Publikationen der ESTV in der nächsten Zeit.

3. Aktuelles aus der Rechtsprechung

Rückstellungen für nicht bezogene Ferien, BGr, 3. Juli 2024, 9C_192/2024 (Kt. GE)

Sachverhalt:

- A AG mit Sitz in Genf bezweckt die Erbringung von Dienstleistungen im Bereich der Prüfung, der Steuerberatung sowie der Unternehmensberatung.
- Die Steuerverwaltung rechnete in der Veranlagung die gebuchte Ferienrückstellung von CHF 250’000 auf.

Frage:

Sind Rückstellungen für nicht bezogene Ferien steuerlich zu anerkennen?

3. Aktuelles aus der Rechtsprechung

Rückstellungen für nicht bezogene Ferien, BGr, 3. Juli 2024, 9C_192/2024 (Kt. GE)

Rechtliches:

- Strittige Rückstellung für nicht bezogene Ferien kann nicht unter Art. 63 Abs. 1 lit. a DBG bzw. Art. 63 Abs. 1 lit. c DBG subsumiert werden; vielmehr wird eine unzulässige stille Reserve geschaffen und damit der Gewinn künstlich reduziert (Verletzung Periodizitätsprinzip).

Fazit:

- Bisherige Praxis wird weitergeführt.
- Für Ferien der Mitarbeitenden, die im abgelaufenen Geschäftsjahr nicht bezogen wurden, besteht grundsätzlich ein Anspruch auf die Bildung einer Rückstellung.
- Die Höhe der Rückstellung ist jedoch hinreichend zu substantiieren.

3. Aktuelles aus der Rechtsprechung

Privilegierte Besteuerung Liquidationsgewinne, BGr, 24. April 2024, 9C_680/2022 (Kt. VD)

Rechtsfrage:

- Können buchmässig realisierte stille Reserven ebenfalls gemäss Art. 37b DBG privilegiert besteuert werden?
- Im vorliegenden Fall stellte sich diese Frage, nachdem im letzten Geschäftsjahr vor der Umwandlung einer Kollektivgesellschaft in eine AG und der entsprechenden Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit, Anlagevermögen (Immobilienaktiven) aufgewertet wurde.

Antwort – und Folgerung für die Praxis:

- Buchmässig realisierten stillen Reserven können ebenfalls gemäss Art. 37b DBG privilegiert besteuert werden, wenn die Realisation der stillen Reserven durch die Aufwertung eine unmittelbare Folge der Liquidation bzw. der Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit ist.
- Nach wie vor gilt aber: wo nicht (nur) die Liquidation zur Realisation der stillen Reserven führt, bleibt es bei der angestammten Besteuerung.

3. Aktuelles aus der Rechtsprechung

Umfang einer geldwerten Leistung im Kontext der ESTV-Rundschreiben zu steuerlich anerkannten Zinssätzen, BGr, 17. Juli 2024, 9C_690/2022 (Kt. ZH)

Rechtsfrage:

- Muss sich die Steuerbehörde bei der Ermittlung des Umfangs einer geldwerten Leistung an die in den ESTV-Rundschreiben festgelegten Safe-Harbour-Zinssätze für die Prüfung der Drittvergleichskonformität von Darlehenszinsen halten?
- Im vorliegenden Fall wurde bei einem konzerninternen Darlehen an die Tochtergesellschaft ein Zinssatz über dem Maximalzinssatz gemäss ESTV-Rundschreiben vereinbart. Streitgegenstand im bundesgerichtlichen Verfahren bildete der Umfang der geldwerten Leistung.

Antwort:

- Hält sich die pflichtige Gesellschaft nicht an die Safe-Harbour-Zinssätze und gelingt ihr der Nachweis der Drittvergleichskonformität des vereinbarten Zinssatzes nicht, ist die Steuerbehörde bei der Bestimmung des Umfangs einer geldwerten Leistung nicht an die in den ESTV-Rundschreiben festgesetzten Safe-Harbour-Zinssätze gebunden.

3. Aktuelles aus der Rechtsprechung

Ausgewählte Fallbeispiel Steuern und Liegenschaften

- Abzug Wärme-Contracting-Kosten als Unterhaltskosten; BGr, 22. November 2023, 9C_630/2023 (Kt. SG)

- Vermögenssteuerwert und Eigenmietwert einer ausländischen Liegenschaft; BGE 150 II 417 (Kt. SH)

3. Aktuelles aus der Rechtsprechung

Abzug Wärme-Contracting-Kosten als Unterhaltskosten; BGr, 22. November 2023, 9C_630/2023 (Kt. SG)

Sachverhalt:

- Ersatz einer Ölheizung durch eine Erdsonden-Wärmeanlage mit Betrieb im Heizkosten-Contracting (Eigentum verbleibt beim Contractor).
- Steuerverwaltung verweigert Abzug der dem Pflichtigen in Rechnung gestellten Wärme-Contracting-Kosten.

Frage:

Sind die Kosten für das Wärme-Contracting (fixe Grundpauschale) als Unterhaltskosten abziehbar?

3. Aktuelles aus der Rechtsprechung

Abzug Wärme-Contracting-Kosten als Unterhaltskosten; BGr, 22. November 2023, 9C_630/2023 (Kt. SG)

Rechtliches:

- Unterhaltskostenabzug nur, wenn Anlage im Eigentum des Steuerpflichtigen. Vorliegen einer Energiesparmassnahme wurde nicht geprüft.
- Praxis Zürich: Abzugsfähige Energiesparmassnahme:
  - Sofern neue Anlage in bestehendem Gebäude eingebaut wird (z. B. Ersatz bestehende Ölheizung) und die Anlage der rationellen Energieverwendung oder der Nutzung erneuerbarer Energien dient
  - Sachlicher Bezug zur Liegenschaft genügt, ohne dass es sich um einen Bestandteil der Liegenschaft handeln muss
  - Abzugsfähig: Grundkosten (Kosten für Installation, Wartung und Reparatur der Anlage) und Übernahmewert bei Übernahme der Anlage am Ende des Contracting-Vertrags
  - Nicht abzugsfähig: Verbrauchskosten, insbesondere Stromkosten (Lebenshaltungskosten)

3. Aktuelles aus der Rechtsprechung

Abzug Wärme-Contracting-Kosten als Unterhaltskosten; BGr, 22. November 2023, 9C_630/2023 (Kt. SG)

Fazit BGr:

- Pflichtiger ist nicht (Mit-)Eigentümer der Heizungsanlage.
- Abzug der Contracting-Kosten zu Recht nicht zugelassen.

Praxis ZH:

- An der bisherigen Praxis wird bis auf Weiteres festgehalten.
- Abzug als Energiesparmassnahme möglich.

3. Aktuelles aus der Rechtsprechung

Vermögenssteuerwert und Eigenmietwert einer ausländischen Liegenschaft; BGE 150 II 417 (Kt. SH)

Sachverhalt:

- Das Ehepaar A. kaufte sich im Dez. 2017 eine Stockwerkseigentumseinheit in Italien zum Kaufpreis von EUR 380’000 (= CHF 444’000).
- Deklaration Vermögenswert 60% (CHF 270’000) und Eigenmietwert CHF 10’000.
- Korrektur durch Steuerbehörden: Vermögenswert 80% (CHF 356’000) und Eigenmietwert CHF 17’785 (5% des Vermögenssteuerwerts)

Frage:

Wie erfolgt die Bewertung bzw. die Festlegung des Vermögenssteuerwertes und des Eigenmietwertes einer Liegenschaft im Ausland?

3. Aktuelles aus der Rechtsprechung

Vermögenssteuerwert und Eigenmietwert einer ausländischen Liegenschaft; BGE 150 II 417 (Kt. SH)

Rechtliches:

- Aufgrund Progressionsvorbehalt muss das im Ausland gelegene unbewegliche Vermögen in der Schweiz bewertet werden.
- Keine Bestimmungen zur Bewertung im DBG, StG, StHG oder DBA.
- Ersatzweise Bewertungsregeln für inländische Objekte anwenden.
- Aufgrund der praktischen Schwierigkeiten bei der Bewertung von ausländischen Liegenschaften (insbesondere fehlende «amtliche Bewertung») zulässig, dass Veranlagungsbehörde bei der Bewertung der ausländischen Objekte schematischer vorgeht, als sie dies bei rein inländischen Verhältnissen dürfte.
- Ein ausländischer Katasterwert, soweit ein solcher überhaupt vorliegt, ist nicht massgebend, sondern (lediglich) Ausgangspunkt der Bewertung im Inland.

3. Aktuelles aus der Rechtsprechung

Vermögenssteuerwert und Eigenmietwert einer ausländischen Liegenschaft; BGE 150 II 417 (Kt. SH)

Rechtliches:

- Mitwirkungspflicht: Nachweis, dass durch ein amtliches Dokument erstellte ausländische Vermögenssteuerwert auch mit den inländischen Bewertungsgrundsätzen vereinbar ist.
- Beispiel Spanien: fehlende Äquivalenz. Spanien kennt zwar einen Katasterwert, dieser macht aber weniger als 50 % des Verkehrswerts aus (= verfassungsrechtlich unhaltbar).
- Ein niedriger ausländischer Katasterwert ist daher so weit anzuheben, bis er den Anforderungen an den inländischen Vermögenssteuerwert genügt.
- «Konsequent auf die Bewertung im Belegenheitsstaat abzustellen, welche Grundlage für die lokale Besteuerung bietet" würde zu ungleichen Bemessungsgrundlagen führen.

3. Aktuelles aus der Rechtsprechung

Vermögenssteuerwert und Eigenmietwert einer ausländischen Liegenschaft; BGE 150 II 417 (Kt. SH)

Fazit:

- Ein Vermögenssteuerwert von 80 Prozent des Kaufpreises einer im Ausland gelegenen Liegenschaft verletzt kein Verfassungsrecht, selbst wenn inländische Objekte mit einem 30-prozentigen Einschlag bewertet werden.
- Der leicht höhere Ansatz widerspiegelt vielmehr die praktischen Schwierigkeiten der Bewertung und birgt keinen unzulässigen Schematismus.
- In jedem Fall vorbehalten bleibt der von den Grundeigentümern zu erbringende Nachweis eines tatsächlich niedrigeren Verkehrswerts
- Festlegung eines Netto-Eigenmietwertes von 5% des Vermögenssteuerwertes wird als bundesrechtlich einwandfrei erachtet.

3. Aktuelles aus der Rechtsprechung

Ausgewählte Fallbeispiele Familiensteuerrecht

- Grenze Kindsvermögen für die Gewährung des Kinderabzugs und des Elterntarifs; BGr, 15. November 2023, 9C_190/2023 (Kt. BE)

- Kinderabzug bei getrennt besteuerten Eltern mit gemeinsamer elterlichen Sorge und alternierender Obhut; BGr, 18. Oktober 2023, 9C_204/2023 (Kt. SG)

3. Aktuelles aus der Rechtsprechung

Grenze Kindsvermögen für die Gewährung des Kinderabzugs und des Elterntarifs; BGr, 15. November 2023, 9C_190/2023 (Kt. BE)

Sachverhalt:

- T. ist volljährig, ihr Einkommen beträgt CHF 0, ihr Vermögen rund CHF 200’000 (Anlagefonds und liquide Mittel).
- T.’s Eltern haben sie im streitbetroffenen Jahr finanziell unterstützt (Bezahlung Studiengebühren im Ausland). Die finanzielle Unterstützung belief sich mind. auf die Höhe des Kinderabzugs.

Frage:

- Können die Eltern von T. den Kinderabzug geltend machen?

3. Aktuelles aus der Rechtsprechung

Grenze Kindsvermögen für die Gewährung des Kinderabzugs und des Elterntarifs; BGr, 15. November 2023, 9C_190/2023 (Kt. BE)

Rechtliches:

- Art. 35 Abs. 1 Bst. a DBG: Kinderabzug von CHF 6'700 für jedes minderjährige oder in der beruflichen oder schulischen Ausbildung stehende Kind, für dessen Unterhalt die steuerpflichtige Person sorgt.
- Eigenes Einkommen des Kindes schliesst Kinderabzug nicht aus, sofern Eltern mindestens Beiträge in der Höhe des Kinderabzugs erbringen und Kind auf Beiträge der Eltern angewiesen ist.
- Wertungskongruenz zu Art. 277 Abs. 2 ZGB: Unterhaltspflicht der Eltern bis zum ordentlichen Abschluss einer angemessenen Ausbildung.
- Wenn Kind über umfangreiches Vermögen verfügt, ist es ihm zumutbar, selber für seinen Unterhalt aufzukommen.

Fazit und angepasste Praxis ZH:

- Schwellenwerte (Praxis): Steuerbares Einkommen CHF 25'000; «liquides Vermögen» Fr. 100'000. → ZStB 34.1

3. Aktuelles aus der Rechtsprechung

Kinderabzug bei getrennt besteuerten Eltern mit gemeinsamer elterlichen Sorge und alternierender Obhut; BGr, 18. Oktober 2023, 9C_204/2023 (Kt. SG)

Sachverhalt:

- A ist geschieden von B und hat zwei Töchter.
- A und B teilen sich die elterliche Sorge und üben die Obhut alternierend (je hälftig) aus.
- A bezahlte für seine Kinder Unterhaltsbeiträge von CHF 20’000. Diese brachte er von seinen Einkünften in Abzug.
- Zusätzlich machte er 2 halbe Kinderabzüge geltend.
- Das Kantonale Steueramt SG gewährte keine Kinderabzüge.

Frage:

Zu Recht?

3. Aktuelles aus der Rechtsprechung

Kinderabzug bei getrennt besteuerten Eltern mit gemeinsamer elterlichen Sorge und alternierender Obhut; BGr, 18. Oktober 2023, 9C_204/2023 (Kt. SG)

Rechtliches:

- Unterhaltsbeiträge können vom Leistenden abgezogen werden; der Empfangende hat diese als Einkommen zu versteuern (sog. Korrespondenzprinzip, Art. 23 lit. f und Art. 33 Abs. 1 lit. c DBG).
- Art. 35 Abs. 1 lit. a DBG bei getrennter Besteuerung, je hälftiger Kinderabzug, bei gemeinsamer elterlicher Sorge und wenn keine Unterhaltsbeiträge geltend gemacht werden.
- Ständige Praxis BGr: Wortlaut massgebend! Getrennt besteuerte Eltern dürfen für dasselbe Kind den Kinderabzug nach Art. 35 Abs. 1 lit. a DBG und den Abzug von Unterhaltsbeiträgen nach Art. 33 Abs. 1 lit. c DBG nicht kumulieren.
- Kumulationsverbot: auch bei alternierender Obhut der beiden Elternteile.

3. Aktuelles aus der Rechtsprechung

Kinderabzug bei getrennt besteuerten Eltern mit gemeinsamer elterlichen Sorge und alternierender Obhut; BGr, 18. Oktober 2023, 9C_204/2023 (Kt. SG)

Fazit:

Bei getrennt besteuerten Eltern mit gemeinsamer elterlicher Sorge und alternierender Obhut ist eine Kumulation von hälftigem Kinderabzug und gleichzeitiger Leistung von Unterhaltsbeiträgen nicht möglich.

Dem Elternteil, dem der Abzug von geleisteten Unterhaltsbeiträgen gewährt wird, wird der (hälftige) Kinderabzug nicht gewährt.

3. Aktuelles aus der Rechtsprechung

Ausgewählte Fallbeispiele Steuerverfahrensrecht

- Neue Tatsache; VGr, 7. Februar 2024, SR.2023.00025/26, BGr, 18. Juni 2024, 9C_143/2024

- Internationale Verlegung der Abzüge für Unterhaltsbeiträge und Schuldzinsen; BGr, 23. September 2024, 9C_47/2024, 9C_48/2024

- Steuerliche Doppelbelastung Grundstückgewinnsteuer Gewinnsteuer: Beginn der 90-tägigen Revisionsfrist; VGr, 17. Juli 2024, SB.2023.00125

3. Aktuelles aus der Rechtsprechung

Neue Tatsache; VGr, 7. Februar 2024, SR.2023.00025/26, BGr, 18. Juni 2024, 9C_143/2024

Sachverhalt:

- C. gewährte A. zwei Darlehen von gesamthaft CHF 600’000.
- Im Feb. 2018 bezahlte A. CHF 400’000 zurück und die Parteien unterzeichneten eine Vereinbarung, dass sich C. mit der Bezahlung der CHF 400’000 für sämtliche ihm gegenüber bestehenden Verbindlichkeiten (insb. den Rest des Darlehens) per Saldo aller Ansprüche als befriedigt erkläre.
- Im Januar 2022 wurde C. für die Steuerperiode 2018 veranlagt. Aus der Steuererklärung war der Schuldenerlass nicht ersichtlich, weshalb das entsprechende Einkommen nicht aufgerechnet wurde.
- Zuvor, im Januar 2021 erhob das Steueramt eine Schenkungssteuer auf dem Schuldenerlass. Dieser sei als Schenkung zu würdigen.
- Im Rechtsmittelverfahren hiergegen kam das StRG zum Schluss, dass keine Schenkung vorliege, sondern die Einkommenssteuer im Nachsteuerverfahren zu erheben sei.
- Die Nachsteuerverfügungen ergingen im Mai 2023.

3. Aktuelles aus der Rechtsprechung

Neue Tatsache; VGr, 7. Februar 2024, SR.2023.00025/26, BGr, 18. Juni 2024, 9C_143/2024

Fragen:

Liegt eine neue Tatsache vor, wenn zum Zeitpunkt der Veranlagung durch den/die Steuerkommissären/in eine andere Dienststelle den massgeblichen Sachverhalt kennt?

Muss die Vermögensentwicklung (Vermögenszuwachs) zwingend abgeklärt werden?

3. Aktuelles aus der Rechtsprechung

Neue Tatsache; VGr, 7. Februar 2024, SR.2023.00025/26, BGr, 18. Juni 2024, 9C_143/2024

Rechtliches:

- Neue Tatsache liegt vor; zuständige Behörde muss sich das Wissen anderer Dienststellen nicht anrechnen lassen.
- Die Steuerbehörde darf grundsätzlich auf die Angaben des Steuerpflichtigen abstellen, ohne weitere Untersuchungen vorzunehmen.
- Keine Pflicht im Steuerdossier nach ergänzenden Unterlagen zu suchen.
- Keine Pflicht in Akten früherer Steuerperioden nach allfällig relevanten Tatsachen zu forschen.
- Vorliegend enthielt die massgebende Steuererklärung keine offensichtlichen Unstimmigkeiten, aufgrund deren sich weitere Untersuchungshandlungen aufgedrängt hätten.
- Auch Vermögenszuwachs war aufgrund der konkreten Umstände nicht offensichtlich.

3. Aktuelles aus der Rechtsprechung

Neue Tatsache; VGr, 7. Februar 2024, SR.2023.00025/26, BGr, 18. Juni 2024, 9C_143/2024

Fazit:

- Für die Beurteilung, ob eine neue Tatsache vorliegt, sind einzig die Fakten, welche in der massgebenden Steuererklärung vorhanden sind, relevant.
- Ein Vorjahresvergleich ist grundsätzlich nicht zwingend.
- Auch die Vermögensentwicklung bzw. ein erheblicher Vermögenszuwachs müssen nicht zwingend abgeklärt werden.

3. Aktuelles aus der Rechtsprechung

Internationale Verlegung der Abzüge für Unterhaltsbeiträge und Schuldzinsen; BGr, 23. September 2024, 9C_47/2024, 9C_48/2024

Sachverhalt:

- A. und B. sind verheiratet, getrennte Wohnsitze (A in CH, B in UK).
- A. erzielte nur in der Schweiz Einkommen, hier unbeschränkt steuerpflichtig.
- B. hat weder unbeschränkte noch beschränkte Steuerpflicht in CH.
- A. bezahlt Unterhaltsbeiträge an seine Ex-Frau F.
- A. ist Alleineigentümer einer Liegenschaft in der Schweiz (Hypothek).
- A. beantragt die Abzüge für die Unterhaltszahlungen sowie die Hypothekarschuldzinsen vollständig ihm zu gewähren und nicht teilweise ins Ausland auszuscheiden.

Frage:

Wie sind im internationalen Verhältnis bei Ansässigkeit des anderen Ehegatten im Ausland die Abzüge und Schulden zu verlegen?

3. Aktuelles aus der Rechtsprechung

Internationale Verlegung der Abzüge für Unterhaltsbeiträge und Schuldzinsen; BGr, 23. September 2024, 9C_47/2024, 9C_48/2024

Rechtliches:

- Die Faktorenaddition gemäss Art. 9 Abs. 1 DBG vermag weder eine Steuerpflicht des im Ausland ansässigen Ehegatten in der Schweiz zu begründen noch eine gemeinsame Besteuerung der Ehegatten zu rechtfertigen.
- Auf das eheliche Gesamteinkommen wird lediglich zur Satzbestimmung abgestellt (Verheiratetentarif).
- Mit diesen Grundsätzen ist es nicht vereinbar, wenn grundsätzlich abzugsfähige Aufwendungen des in der Schweiz unbeschränkt steuerpflichtigen Ehegatten aufgrund von Einkünften des im Ausland ansässigen Ehegatten nicht zum Abzug zugelassen werden.

3. Aktuelles aus der Rechtsprechung

Internationale Verlegung der Abzüge für Unterhaltsbeiträge und Schuldzinsen; BGr, 23. September 2024, 9C_47/2024, 9C_48/2024

Fazit:

- Die vom jeweiligen Ehegatten selbstgetragenen abzugsfähigen Aufwendungen (Unterhaltszahlungen und Schuldzinsen, gemeinnützige Zuwendungen) sowie die Schulden sind im Rahmen der internationalen Steuerausscheidung nur nach dem Einkommen und Vermögen des jeweiligen Ehegatten zu verlegen.
- Das Einkommen und das Vermögen des anderen Ehegatten darf nur für die Satzbestimmung berücksichtigt werden.
- Abzüge für Aufwendungen, die von beiden Ehegatten getragen werden (Sonderabzug Erwerbstätigkeit beider Ehegatten, Versicherungsprämienabzug, Kinderdrittbetreuungskostenabzug) und insbesondere die Sozialabzüge sind jedoch weiterhin proportional zum Nettoeinkommen beider Ehegatten zu verlegen.

3. Aktuelles aus der Rechtsprechung

Steuerliche Doppelbelastung Grundstückgewinnsteuer Gewinnsteuer: Beginn der 90-tägigen Revisionsfrist; VGr, 17. Juli 2024, SB.2023.00125

Sachverhalt:

- 2017: Grundstückgewinnsteuerverfahren: Grundsteuerausschuss verweigerte z.T. den Abzug von Mäklerprovisionen; diese würden Eigenprovisionen darstellen.
- Sept. 2022: Nach 5-jährigem Rechtsmittelverfahren, Entscheid des Grundsteuerausschusses, dass Mäklerprovisionen nur im Umfang von 87.5% berücksichtigt werden.
- Okt. 2022: Revisionsgesuch mit dem Antrag, in den rechtskräftigen Einschätzungen der StSt/GSt 2010 und 2011 deklarierten Honorareinnahmen aus Mäklerprovisionen seien auszuklammern im Umfang diese als Eigenprovisionen als Grundstückgewinn besteuert worden seien.

Frage:

Wurde die 90-tätige Revisionsfrist vorliegend gewahrt?

Muss Revisionsbegehren einen ziffernmässigen Antrag enthalten?

3. Aktuelles aus der Rechtsprechung

Steuerliche Doppelbelastung Grundstückgewinnsteuer Gewinnsteuer: Beginn der 90-tägigen Revisionsfrist; VGr, 17. Juli 2024, SB.2023.00125

Rechtliches:

- Bei interkantonaler Doppelbesteuerung als Revisionsgrund, liegt bereits mit der Eröffnung der Veranlagungsverfügung des zweitveranlagenden Kantons – und nicht erst nach Eintritt von deren Rechtskraft – Kenntnis einer interkantonalen Doppelbesteuerung vor.
- Bei interkantonaler Doppelbesteuerung, kann nicht der Abschluss aller Rechtsmittelverfahren abgewartet werden, bevor im erstveranlagenden Kanton die Revision einer rechtskräftigen Verfügung beantragt wird.
- Dies gilt auch für steuerliche Doppelbelastung Grundstückgewinnsteuer und Gewinnsteuer.
- Die Argumentation, gestützt auf den Veranlagungsentscheid des Grundstückgewinnsteuerausschusses hätte im Revisionsbegehren kein ziffernmässiger Antrag gestellt werden können, da die Höhe der noch zu berücksichtigenden Mäklerprovision noch offen war, verfängt nicht.

3. Aktuelles aus der Rechtsprechung

Steuerliche Doppelbelastung Grundstückgewinnsteuer Gewinnsteuer: Beginn der 90-tägigen Revisionsfrist; VGr, 17. Juli 2024, SB.2023.00125

Fazit:

- Bei einer steuerlichen Doppelbelastung im Verhältnis der bereits rechtskräftig eingeschätzten Gewinnsteuer und der Grundstückgewinnsteuer beginnt die 90-tägige Revisionsfrist mit der Eröffnung des Veranlagungsentscheids des Grundstückgewinnsteuerausschusses und nicht erst nach Eintritt dessen Rechtskraft.

- Revisionsbegehren muss keinen ziffernmässigen Antrag erhalten; ein bestimmbarer Antrag reicht aus.

DANKE!